Kommission nur wie vorgesehen dann zu unterrichten, wenn Mitgliedstaaten neue Steuerbefreiungen einführen wollen. Eine solche Mitteilungspflicht sollte auch für den Fall vorgesehen werden, daß eine derartige Besteuerung neu eingeführt werden soll.

3.10. Der Ausschuß möchte abschließend jedoch nochmals darauf hinweisen, daß er den vorgelegten Richtlinienvorschlag nur als zeitlich begrenzte Regelung ansieht, die durch die vollständige Abschaffung dieser Steuerart zu ersetzen ist.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 6. Mai 1976 auf Seite 2 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. März 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 142. Plenartagung am 27./28. Oktober 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 17. März 1976, mit dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Abgabe einer Stellungnahme zu dem genannten Vorschlag ersuchte,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr [1], geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 514/72 und (EWG) Nr. 515/72 des Rates vom 28. Februar 1972 [2],

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 3. August 1972 zur Ergänzung der vorgenannten Verordnung sowie auf die diesbezügliche Stellungnahme des Ausschusses vom 13. Dezember 1973 [3],

gestützt auf den vom Präsidium am 30. März 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung einer vorläu-

[1] ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

[2] ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 1 und 11.

[3] ABl. Nr. C 37 vom 1. 4. 1974, S. 17.

figen Stellungnahme bis Ende Mai 1976 (1) und einer ergänzenden Stellungnahme vor Ende des Jahres 1976 zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme der Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel vom 15. Oktober 1976,

gestützt auf die Debatten in der 142. Plenartagung am 27. Oktober 1976, auf der es ihm nicht möglich war, die vorgenannte Stellungnahme zu billigen,

gestützt auf die Debatten in der 142. Plenartagung am 28. Oktober 1976,

gestützt auf den von dem in dieser Plenartagung ernannten Hauptberichterstatter, Herrn Hoffmann, mündlich vorgetragenen Bericht,

in Erwägung, daß auf der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs die Sozialpolitik zu einem der vorrangigen Ziele der Gemeinschaft erhoben wurde;

in Erwägung, daß diese Option auf europäischer Ebene daher ihren Ausdruck in einer Harmonisierung der sozialen Bedingungen finden sollte, da die europäische Integration in diesem Sektor sehr wirkungsvoll ist und auch ihrerseits wieder durch diesen Angleichungsprozeß Impulse erhält;

in Erwägung, daß eine gemeinschaftliche Regelung der sozialen Bedingungen im Bereich des Straßenverkehrs jedoch hinreichend elastisch sein muß, damit sie den Besonderheiten dieses Sektors gerecht wird;

in Erwägung, daß darüber hinaus jede Regelung im Straßenverkehrssektor den rationellen Einsatz der Fahrzeuge gestatten muß;

in Erwägung, daß in Anbetracht der Notwendigkeit einer Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und innerhalb des Sektors Straßenverkehr, in Anbetracht der Erfordernisse auf dem Gebiet des sozialen Fortschritts und der Verkehrssicherheit sowie in Anbetracht der notwendigen Anpassung an die zuvor erwähnten Besonderheiten des angesprochenen Sektors einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nunmehr geändert werden müssen;

in Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 in vieler Hinsicht den Erfordernissen dieses Sektors nicht gerecht wird und deshalb bei ihrer praktischen Anwendung große Schwierigkeiten aufwirft —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 82 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen:

1. Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, die durch den zur Prüfung unterbreiteten Vorschlag ersetzt werden soll, bereitet in zahlreichen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten; die Harmonisierung der sozialen Bedingungen ist mithin nicht überall in der Gemeinschaft in gleicher Weise gewährleistet. Außerdem findet diese Verordnung in den drei neuen Mitgliedstaaten noch nicht in vollem Maße Anwendung.

2. Der Kommission zufolge hat der zur Prüfung vorliegende Verordnungsvorschlag zum Zweck, den mit der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 erreichten sozialen Fortschritt zumindest zu erhalten und zugleich der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, sowohl im Interesse der Sozialpartner dieses Sektors als auch der Verkehrsnutzer die Anwendung der Verordnung elastischer zu gestalten. Ferner sei im Interesse der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Kontrollbehörden Wert auf eine größtmögliche Einfachheit gelegt worden, soweit diese mit der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu vereinbaren sei.

3. Von diesem Blickwinkel aus unterzog der Ausschuß den Kommissionsvorschlag einer gründlichen Prüfung. Dabei gelangte er zu der Feststellung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht anpassungsfähiger gestaltet werden konnte.

4. Da der Ausschuß zum Vorschlag der Kommission keine detaillierte Stellungnahme vorlegen konnte, bittet er die Kommission, diese Angelegenheit noch einmal zu betrachten und unter Berücksichtigung aller Bemerkungen und Anträge, die in der 142. Sitzung gemacht oder gestellt wurden, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten. Der Ausschuß bittet die Kommission, ihn im Fall der Vorlage eines neuen Vorschlags erneut zu hören.

(1) ABl. Nr. C 197 vom 23. 8. 1976.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Basil de FERRANTI